

Wasserrecht;

Umbau einer Fischteichanlage auf dem Flurstück 92 der Gemarkung Großziegenfeld, Stadt Weismain;

Vorprüfung über die Umweltverträglichkeit - Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Beim Landratsamt Lichtenfels wurde die wasserrechtliche Plangenehmigung für den Umbau einer bestehenden Fischteichanlage auf dem Flurstück 92 der Gemarkung Großziegenfeld, Stadt Weismain, beantragt.

Das Vorhaben erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus. Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich einer Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 2 WHG kann jedoch für einen Gewässerausbau, für den nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht, anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Nach § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 1, Anlage 1 Ziffer 13.18.1 und Anlage 3 UVPG hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stattgefunden.

Der Vorhabensträger beabsichtigt, in zwei bestehende kleine Teiche jeweils ein Aufzuchtbecken einzubauen und im Bereich des nord-östlich liegenden großen Teiches ein Bruthaus mit acht runden Brutbecken zu errichten. Aufgrund der Bauweise wird nur gering in den Bodenkörper eingegriffen. Anfallendes Aushubmaterial wird an Ort und Stelle zum Verfüllen verbleibender Teichflächen verwendet. Zu- und Ablaufleitungen bleiben bestehen und werden nur geringfügig an die neuen Bauwerke angepasst. Der Zulauf aus dem Quellbach bleibt unverändert und verteilt sich auf die einzelnen Anlagen. An den Uferbereichen des Quellbaches wird nichts verändert, vorhandene Undichtigkeiten, die zu Wasserverlusten führen, werden beseitigt. Der Überlauf wird wieder dem Quellbach zugeleitet.

Der westliche Grundstücksbereich liegt im Landschaftsschutzgebiet „Fränkische Schweiz - Veldensteiner Forst“.

Die bestehenden Teiche werden derzeit fischereilich nicht genutzt, es hat sich eine ausgeprägte Vegetation (u. a. Gewöhnliche Brunnenkresse, Blaugrüne Binse) entwickelt. Auf dem Grundstück ist ein Vorkommen des Grasfrosches bekannt. Auf Grund der Habitat-eignung sind weitere Amphibienarten (Erdkröte, Bergmolch) zu erwarten. Um dem besonderen Artenschutz gerecht zu werden und den Fortbestand der genannten Amphibien auf dem Grundstück zu sichern, wird als Ausgleich für die Umbaumaßnahmen ein dauerhaft fischfreies Ersatzlaichgewässer angelegt. Damit wird man dem Artenschutz gerecht und der Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert.

Das Vorhaben befindet sich außerhalb des Bereichs, für den es ein ermitteltes Überschwemmungsgebiet für die Weismain gibt. Daher sind durch die geplanten

Umbaumaßnahmen keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss der Weismain und des Quellgrabens zu erwarten.

Mit dem Vorhaben sind keine negativen Auswirkungen auf die Gewässerökologie zu erwarten, da an der Weismain selbst keine Veränderungen vorgenommen werden. Am Quellbach werden Undichtigkeiten behoben, sodass dies den Wasserhaushalt im Quellbach positiv beeinflussen wird. Einer Wasserentnahme von 20 l/s kann aus gewässerbiologischer Sicht zugestimmt werden, sofern in Zeiten geringerer Wasserführung ein Mindestwasserabfluss von 20 l/s im Bach verbleibt.

Bei plangemäßer Ausführung des Vorhabens unter Beachtung der Inhalts- und Nebenbestimmungen des Plangenehmigungsbescheids ist eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen und stehen keine wasserwirtschaftlichen, fischereilichen oder naturschutzfachlichen Belange entgegen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 UVPG hat.

Es wird daher festgestellt, dass auf die Durchführung einer UVP verzichtet werden kann. Das Verfahren für die Erteilung der wasserrechtlichen Plangenehmigung regelt sich somit allein nach den Vorschriften des Wasserrechts.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Lichtenfels, 18.06.2026
Landratsamt

Christine Münzberg-Seitz
Abteilungsleiterin